



**Änderung des Flächennutzungs-
planes Selfkant N 12a
- Tüddern, Fachmarktzentrum III -
1. Änderung**

Begründung mit Umweltbericht
Juli 2016

Inhalt

Teil 1: Städtebauliche Begründung

1.0	Ziel und Zweck sowie Erfordernis der Planung	2
2.0	Erläuterungen zum Plangebiet.....	2
2.1	Änderungsbereich N 12a	2
3.0	Planungsrechtliche Situation / Geltendes Planungsrecht	3
3.1	Regionalplan.....	3
3.2	Flächennutzungsplan.....	3
3.3	Bebauungspläne.....	4
4.0	Darstellung der Änderung N 12a – Tüddern, Nord I -	4
5.0	Hinweise	5
5.1	Ver- und Entsorgung.....	5
5.2	ÖPNV-Anbindung / Erschließung.....	5
5.3	Kampfmittelbeseitigung.....	5
5.4	Artenschutzrechtliche Belange.....	5
5.5	Denkmalschutz	5
5.6	Erdbebenzone	5
5.7	Einwirkungsbereich Störfallanlagen	5
5.8	Bergbau.....	5
5.9	Einwirkungsbereich Störfallanlagen	6
6.0	Auswirkungen der Planung.....	6

Teil 2: Umweltbericht

1.0	Allgemeines.....	7
2.0	Beschreibung des Projektes	7
2.1	Ziel und Zweck sowie Erforderlichkeit der Planung	7
2.2	Standort des Vorhabens	7
2.3	Planerische Bindungen.....	7
3.0	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	7
4.0	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Einwirkungsbereich der Planung.....	8
4.1	Naturräumliche Grundlagen.....	8
4.2	Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Mensch.....	9
4.3	Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Landschaftsbild	9
4.4	Artenschutzrechtliche Belange.....	10
4.5	Schutzgut Boden	11
4.6	Schutzgut Wasser.....	11
4.7	Schutzgut Klima.....	12
4.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	12
4.9	Wechselwirkungen.....	12
5.0	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	13

Teil 1: Städtebauliche Begründung

1.0 Ziel und Zweck sowie Erfordernis der Planung

Die am 28. April 2015 von der Gemeindevertretung beschlossene Änderung Selfkant N 12 – Tüddern, Nord I des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant wurde am 04. August 2015 durch die Bezirksregierung Köln genehmigt. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 33 vom 16. August 2015 erlangte die Änderung Rechtskraft.

Der Bebauungsplan Selfkant Nr. 42 –Tüddern, Fachmarktzentrum III – der im Parallelverfahren aufgestellt wurde, ist mit der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 37 vom 13. September 2015 in Kraft getreten.

Für das Sondergebiet wurde inzwischen das Flurstück Gemarkung Tüddern, Flur 3, Nr. 871 neu gebildet und an einen Investor veräußert. Nach erfolgter baurechtlicher Genehmigung wurde Ende November mit dem Bau des Fachmarktzentruns begonnen.

Südlich des neuen Grundstücks Nr. 871 befindet sich eine noch im Eigentum der Gemeinde Selfkant stehende Restfläche. Diese Restfläche ist zwar als „SO – Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Fachmarktzentrum“ dargestellt, verfügt aber weder über im Bebauungsplan Selfkant Nr. 42 zugewiesene Verkaufsflächen, noch über eine überbaubare Grundstücksfläche.

Um diese Restfläche zukünftig in geeigneter Form nutzen zu können, wird angestrebt die Sondergebietsfläche (SO) in gemischte Baufläche (M) zu ändern und in die südlich angrenzende gemischte Baufläche zu integrieren.

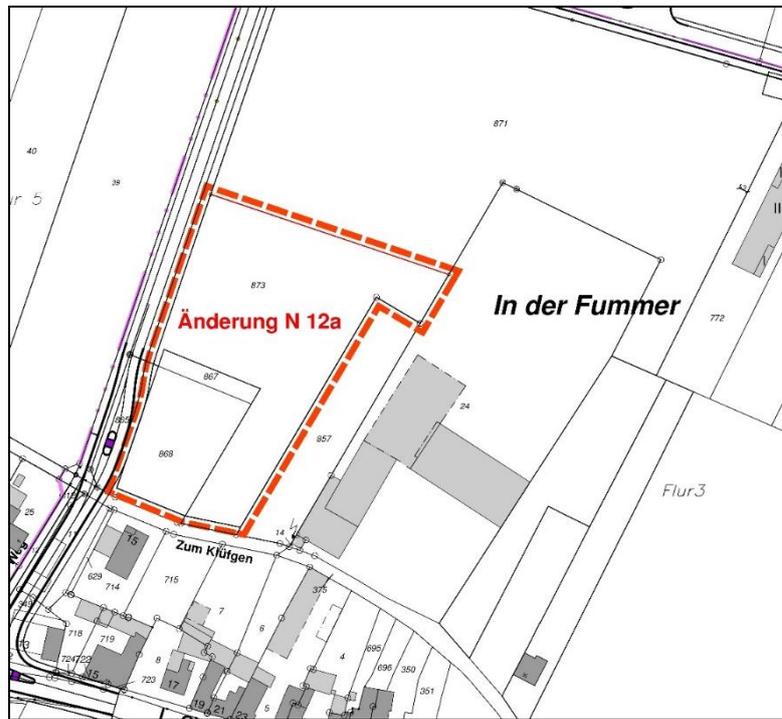
Die Umsetzung der vorstehend formulierten planerischen Ziele beschreibt ein Planerfordernis im Sinne des Baugesetzbuches, dem durch die Änderung des Flächennutzungsplanes N 12a – Tüddern, Nord I – und der 1. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 42 – Tüddern, Fachmarktzentrum III - entsprochen werden kann.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat daher am 16.12.2015 die Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes Selfkant N 12a – Tüddern; Nord I – beschlossen. Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 42 – Tüddern, Fachmarktzentrum III –.

2.0 Erläuterungen zum Plangebiet

2.1 Änderungsbereich N 12a

Der Änderungsbereich N 12a umfasst die Grundstücke bzw. Teilflächen der (z.T. neu gebildeten) Grundstücke Gemarkung Tüddern, Flur 3, Flurstücke 873 (tlw.), 865 (tlw.) 867 und 868. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 5.750 ha.

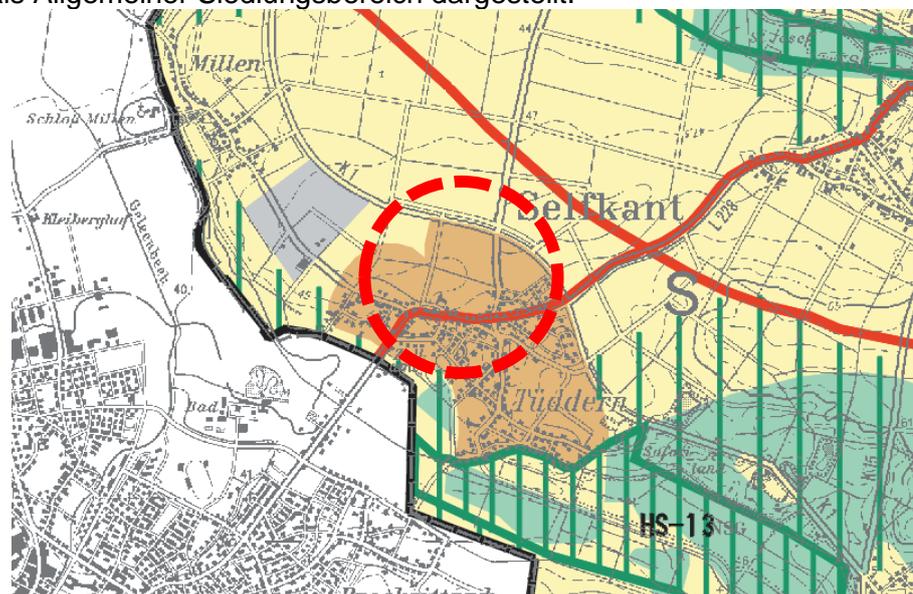


Räumlicher Geltungsbereich der FNP-Änderung N 12a, genordet, ohne Maßstab

3.0 Planungsrechtliche Situation / Geltendes Planungsrecht

3.1 Regionalplan

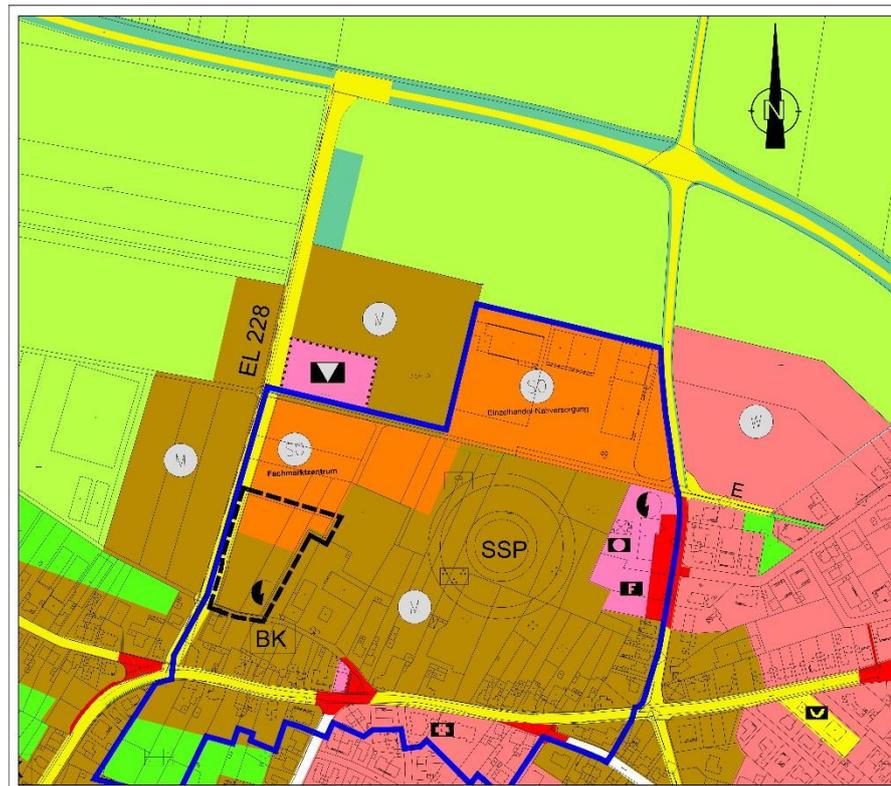
Der Änderungsbereich bzw. Tüddern ist im gültigen Regionalplan, Teilabschnitt Region Aachen (2003), als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt.



Auszug aus dem Regionalplan, Teilabschnitt Aachen

3.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Selfkant mit der Änderung Selfkant N 12 – Tüddern Nord I - stellt für den Änderungsbereich „Sonderbaufäche“ im Norden und „Gemischte Baufläche“ im Süden dar.



Zeichenerklärung

Darstellungen im Änderungsbereich (Bestand)

- Gemischte Bauflächen**
- Sondergebiet (teilweise)**
Fachmarktzentrum:
max zulässige Verkaufsfläche (VK) 3.680 qm
davon: Lebensmittelmarkt 1.600 qm VK
Toufflächenmarkt 1.315 qm VK
sowie Kleinflächen Einzelhandelsbetriebe
- Räumlicher Geltungsbereich der Änderung**
- Hinweis**
Abgrenzung "Zentraler Versorgungsbereich Tüddern"
(Übernahme aus dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Gemeinde Sefkant)

Weitere Darstellungen außerhalb des Änderungsbereichs

- Fläche für den Gemeinbedarf
Zweckbestimmung:
 Öffentliche Verwaltung
 Feuerwehr
 Kulturzielen Zweck dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sondergebiet (teilweise)**
Fachmarktzentrum:
max zulässige Verkaufsfläche (VK) 3.680 qm
davon: Lebensmittelmarkt 1.600 qm VK
Toufflächenmarkt 1.315 qm VK
sowie Kleinflächen Einzelhandelsbetriebe
- Sonstiges Sondergebiet (Einzelhandels-Nahversorgung)**
Großflächiger Einzelhandel der Nahversorgung und kleinteiliger Einzelhandel
maximal zulässige Verkaufsfläche 4.500 qm
davon 500 qm Verkaufsfläche nicht nahversorgungsrelevant
- Wohnbaufläche**
- Straßenverkehrsflächen (überörtlich)**

- Fläche für die Landwirtschaft
- Fläche für Wald
- Grünfläche**
Zweckbestimmung:
 Spielplatz
 Dauerkeimgärten, Hauspärten
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung als Fußgängerbereich Verkehrsberuhigter Bereich
- Siedlungsschwerpunkt**
- Elektrizität
- Parkanlage, Grünanlage

Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Sefkant mit den rechtskräftigen Änderungen sowie Umgrenzung des Änderungsbereichs Sefkant N 12a – Tüddern Nord I -

3.3 Bebauungspläne

Der Bebauungsplan Sefkant Nr. 42 –Tüddern, Fachmarktzentrum III (September 2015) setzt den nördlichen Bereich der 1. Änderung als Sondergebiet „Fachmarktzentrum“ fest. Der südliche Bereich ist als Mischgebiet (MI) festgesetzt.

4.0 Darstellung der Änderung N 12a – Tüddern, Nord I -

Südlich des neuen Grundstücks Nr. 871 befindet sich eine noch im Eigentum der Gemeinde Sefkant stehende Restfläche. Diese Restfläche ist bisher als „SO – Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Fachmarktzentrum“ dargestellt.

Um diese Restfläche zukünftig in geeigneter Form nutzen zu können, wird die Sondergebietsfläche (SO) in gemischte Baufläche (M) geändert und in die südlich angrenzende gemischte Baufläche integriert.

5.0 Hinweise

5.1 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Gas, Wasser, Strom und Telekommunikation erfolgt über die vorhandenen bzw. noch auszubauenden Netze der jeweiligen Versorgungsträger. Die Entsorgung des Schmutz- und Niederschlagswassers kann ebenfalls sichergestellt werden. Die Schmutzwasserkanalisation kann, ebenso wie die Versorgungsleitungen, im öffentlichen Straßenraum verlegt werden.

5.2 ÖPNV-Anbindung / Erschließung

Das Gebiet ist sehr gut in das öffentliche Personennahverkehrsnetz eingebunden. Über die Haltestelle „Am Rathaus“ bestehen verschiedene Verbindungen (Süsterseel, Höngen, Wehrer) in benachbarte Ortschaften. Die regionale Erreichbarkeit für den Individualverkehr ist über die L 228 (in Richtung B 56) und die K 1 (in Richtung Niederlande bzw. Süsterseel) sichergestellt.

5.3 Kampfmittelbeseitigung

Es liegen keine Anhaltspunkte auf einen Kampfmittelverdacht vor.

5.4 Artenschutzrechtliche Belange

Die Baufeldräumung sollte möglichst während der Vegetationsruhe und Vermehrungsfreien Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden.

5.5 Denkmalschutz

Es wird auf die Bestimmungen der §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW hingewiesen.

5.6 Erdbebenzone

Tüddern befindet sich in Erdbebenzone 2 in der Untergrundklasse S (Gebiete tiefer Beckenstrukturen mit mächtiger Sedimentfüllung) gemäß der Karte der Erdbebenzone und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006).

5.7 Einwirkungsbereich Störfallanlagen

Das Planareal liegt außerhalb der von der Kommission für Anlagensicherheit empfohlenen Achtungsabstände von Störfallanlagen.

5.8 Bergbau

Die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie weist darauf hin, dass der Änderungsbereich sich über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Rheinland“ sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Rheinland“ (zu gewerblichen Zwecken) befindet. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Rheinland“ ist die RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Inhaberin der Erlaubnis „Rheinland“ ist die Wintershall Holding GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 160 in 34119 Kassel.

Im Bereich der Planmaßnahme ist kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.

Ferner ist nichts über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten bekannt.

Weiterhin ist der Bereich des Planungsgebietes nach den vorliegenden Unterlagen (von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zu-

nahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet, in den nächsten Jahren, ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwideranstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

5.9 Einwirkungsbereich Störfallanlagen

Das Planareal liegt außerhalb der von der Kommission für Anlagensicherheit empfohlenen Achtungsabstände von Störfallanlagen.

6.0 Auswirkungen der Planung

Zur Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Weiterentwicklung des Zentralortes Tüddern der Gemeinde Selfkant wurde die städtebauliche Entwicklungsplanung „Ortserweiterung / Arrondierung Tüddern“ erarbeitet, in den politischen Gremien behandelt und durch die Bezirksregierung Köln gebilligt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 42 „Tüddern, Fachmarktzentrum III“ in Verbindung mit der Änderung des Flächennutzungsplanes N 12 – Tüddern, Nord I - wurde für einen Teilabschnitt dieser Entwicklungsplanung verbindliches Planungsrecht geschaffen.

Negative Beeinträchtigungen konnten ausgeschlossen werden. Dieses ist auch mit der Änderung des Flächennutzungsplanes N 12a auszuschließen. Sondergebietsflächen in einem Umfang von rd. 2.440 qm werden zurückgenommen und als gemischte Baufläche (M) dargestellt.

Teil 2: Umweltbericht

1.0 Allgemeines

Aufgrund des Artikel 6 des Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG –Bau) in der seit 20.07.2004 geltenden Fassung ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung (UP) durchzuführen. Gegenstand der Umweltprüfung sind nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB die Umweltbelange, auf die eine Durchführung des Bauleitplanes voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben kann. Aufgabe der Umweltprüfung ist die Ermittlung und Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Nutzungen und Vorhaben. Die Ergebnisse sind im Umweltbericht darzustellen, der gesonderter Teil der Begründung der Bauleitpläne ist. Inhalt und Form des Umweltberichtes regelt die Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

Folgende Umweltschutzgüter werden betrachtet:

- Mensch (incl. menschlicher Gesundheit)
- Pflanzen und Tiere / Artenschutz
- Boden / Wasser
- Klima / Luft
- Landschaftsbild / Erholung
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Insbesondere sollen die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung sichern, welche die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen berücksichtigen. Ergänzend sieht der Gesetzgeber den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden vor. Weiterhin zu berücksichtigen sind die Zielvorgaben anderer Pläne oder Regelungen und Maßnahmen zur Umweltvorsorge.

Der Umweltbericht greift im Wesentlichen auf die Aussagen des **Umweltbericht / Stellungnahme zum Artenschutz / Landschaftspflegerische Begleitplanung** (Gemeinde Selfkant, Änderung Flächennutzungsplan Nr. N12 / Nord I / Bebauungsplan Nr. 42 Tüddern „Fachmarktzentrum III“) des Büros Dipl.-Ing. Harald Schollmeyer, Geilenkirchen (30.01.2015) zurück.

2.0 Beschreibung des Projektes

2.1 Ziel und Zweck sowie Erforderlichkeit der Planung

Auf Punkt 1 der städtebaulichen Begründung wird hingewiesen.

2.2 Standort des Vorhabens

Auf Punkt 2 der städtebaulichen Begründung wird hingewiesen.

2.3 Planerische Bindungen

Auf Punkt 3 der städtebaulichen Begründung wird hingewiesen.

3.0 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Baugesetzbuch (BauGB): Sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Vermeidung und Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, Festsetzungen von Maßnahmen die dem

Klimawandel entgegenwirken als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Erhaltung landschaftlicher Strukturen; Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher und natürlicher Gewässer; Schutz der natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt; Geringhalten schädlicher Umwelteinflüsse durch landschaftspflegerische Maßnahmen; Ausgleich von Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft; Sicherung des Erlebnis- und Erholungsraumes des Menschen.

Landschaftsgesetz (LG): Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung landschaftlicher Strukturen; sparsame, schonende und nachhaltige Nutzung der Naturgüter; Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der natürlichen oder naturnahen Gewässer; Geringhalten von schädlichen Umwelteinwirkungen; Erhaltung und Entwicklung der biologischen Vielfalt; Schutz der natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt; Erhaltung und Entwicklung von Naturbeständen im besiedelten Bereich; Erhaltung unbebauter Bereiche und Entsiegelung nicht mehr benötigter versiegelter Flächen; Sicherung des Erlebnis- und Erholungsraumes des Menschen.

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG): Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens; Vermeidung von Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG): Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Gewährleistung einer nachhaltigen Entwicklung.

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG): Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen; sparsame Verwendung des Wassers; Bewirtschaftung der Gewässer, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen.

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG): Schutz von Menschen, Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre und Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen.

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG): Erforschung und Erhaltung von Kulturdenkmälern und Denkmälbereichen.

Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen - Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel (13.07.2013): Steuerung vom großflächigem Einzelhandel

Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen (2003): Vorrang der Innenentwicklung, umweltverträgliche Verdichtung und Abrundung, Sanierung von Brachflächen, Funktionsmischung verstärken, Konfliktbewältigung im Grenzbereich von Wohnen und Arbeiten, gegenseitige Beeinträchtigungen und Belästigungen verhindern.

4.0 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Einwirkungsbereich der Planung

4.1 Naturräumliche Grundlagen

Das Plangebiet ist Teil des Niederrheinischen Tieflandes und gehört hier innerhalb der naturräumlichen Großeinheit "Selfkant" (570.i) zur Niederländischen Grenzheide. Es ist eine Niederungslandschaft aus vorwiegend Schotterlehmen der Maasterrassen.

Die Gebietsentwässerung erfolgt nach Osten zur Maas, insbesondere durch Rodebach im Süden und Saeffeler Bach im Norden, von dem das Gebiet seinen Namen hat. Potentiell natürlich für das gesamte Plangebiet ist Flattergras-Traubeneichen-Buchenwald. Bodenständige Gehölze dieses Komplexes sind Buche, Vogelbeere, Sandbirke, Espe, Traubeneiche, Hainbuche, Hasel, Weißdorn, Hundsrose, Stechpalme u.a., d.h. in der Gehölzauswahl gibt es auch bzgl. der Standortverhältnisse keine Beschränkung.

4.2 Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Mensch

Aspekte wie Gesundheitsvorsorge, Wohnqualität, Erholung und Freizeit, Grün- und Freiflächen, Luftschadstoffe, Gerüche, Lichtimmissionen, Lärmimmissionen, Erschütterungen, gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind zum Wohl des Menschen zu berücksichtigen.

Bestandsbeschreibung

Auf der im Änderungsbereich vorhandenen Wiese stockt einen älterer Obstbaumbestand. Auf der Wiese im östlichen Teilbereich des Gebietes stehen einzelne Bäume und Sträucher.

Im Erscheinungsbild stellen die Flächen Rudimente einer ehemaligen bäuerlichen Kulturlandschaft dar.

In Verbindung mit der lokalen Erholung sind die Wirtschaftswege westlich und nördlich des Änderungsbereiches von Bedeutung. Für Spaziergänger, Radwanderer und Laufsportler sind dies Verbindungen zwischen den Orten Millen, Havert und Tüddern, die häufig genutzt werden.

Die weitere Umgebung im Norden, Westen von Tüddern ist geprägt durch eine weitläufige Agrarlandschaft mit weitreichenden Blickbeziehungen in die Selfkant-Region. Kulissen bilden hier Baumreihen entlang der Straßen (z.B. K1). Im Osten, teilweise, und Süden dominieren Wohnbebauungen.

Mit dem Bau der Versorgungsmärkte „In der Fummer“, mit Beginn im Jahr 2009 hat sich der nordwestliche Ortsrand von Tüddern zunehmend verändert. Aktuell befindet sich das Fachmarktzentrum III nördlich des Änderungsbereiches vor der Fertigstellung.

Prognose

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes N 12a –Tüddern, Nod I - werden keine zusätzlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erwartet.

4.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Landschaftsbild

Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Erholungswert von Natur und Landschaft sind für die Beurteilung dieser Schutzgruppe die wesentlichen Kriterien.

Zu berücksichtigen ist § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in Verbindung mit der Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Landschaftsgesetz NW (LG NRW). Im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind mögliche Betroffenheit von schützenswerte, planungsrelevante Arten zu prüfen.

Bestandsbeschreibung

Teilbereiche des Änderungsbereiches werden derzeit noch in intensiver Form als Acker genutzt. Die Ackerflächen selbst weisen keine besondere Vielfalt an Pflanzen und Tieren auf.

Feldlerche und Feldhühner, als Bodenbrüter, kommen wiederholt vor, sind jedoch Störeinflüssen mit dem Ackerbau selbst und teilweise der Betriebsamkeit der nahen Fachmärkte in den Randbereichen ausgesetzt.

Sonstige Arten der Fauna treten, wenn, sporadisch je nach Feldfruchtanbau und Jahreszeit vorwiegend als Durchzügler und Nahrungsgäste auf.

Die noch vorhandenen Grünlandbereiche mit Gehölzbeständen bieten der Fauna mehr Vielfalt im potentiellen Lebensraum.

Kleinräumig stellen die Gehölze, insbesondere die Obstbäume, auf den mit Wildkräutern durchsetzten Grasflächen einen potentiellen Lebensraumkomplex dar. Mit den Gärten der näheren Umgebung bilden die Weidebereiche einen Biotopverbund. Die angrenzenden Ackerflächen stellen für die Fauna mögliche Nahrungsquellen dar.

Die Obstbäume bieten einer Reihe von Vögeln und Insekten potentielle Habitatstrukturen, die unter anderem auch als Ruhe- und Vermehrungsstätten dienen können. Zu den Vögeln zählen z.B. Arten, wie Singdrossel, Amsel, Meise, Rotkehlchen, Zaunkönig, Taube, Grünspecht und Steinkauz.

Zu dem potentiellen Artenvorkommen erfolgen weitere Ausführungen in der Stellungnahme zum Artenschutz (Dipl.-Ing. H. Schollmeyer) mit einer Auflistung schützenswerter, planungsrelevanter Faunenarten.

Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben:

Die Bewertung der beanspruchten Flächen im Plangebiet erfolgte im Rahmen der Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 41a, Tüddern „Vor dem Rohrweg“ und dem Landschaftspflegerischen Fachbetrag (Büro H. Schollmeyer, Landschaftsarchitekt AKNW, Dezember 2015).

Beschreibung umweltrelevanter Maßnahmen

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung N 12a werden keine umweltrelevanten Maßnahmen formuliert.

4.4 Artenschutzrechtliche Belange

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden. Hierfür ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum einem besonderen dreistufigen Prüfverfahren unterzogen wird.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer ASP im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Auf die Stellungnahme zum Artenschutz des Büros Dipl.-Ing. Harald Schollmeyer, Geilenkirchen(30.01.2015) zum Bebauungsplan Selfkant Nr. 42 wird hingewiesen.

Grundlage für die Betrachtung einer möglichen Betroffenheit geschützter Tierarten ist die Artenliste des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV, NRW) mit Bezug auf das Messtischblatt (MTB) 4901 Selfkant.

Im vorliegenden Fall ist im Wesentlichen der Lebensraum Acker Weiden, Kleingehölze und Strukturen der unmittelbaren benachbarten Flächen zu betrachten.

Die LANUV-Liste benennt für die Lebensräume Acker, Weide, Gehölze, Kleinstrukturen (Gebäude) schützenswerte, planungsrelevante Tiergruppen, die potentiell im Plangebiet und seinem Umfeld vorkommen können. Dazu zählen in Gruppen: Säugetiere, Vögel und Amphibien, die im Sinne des Artenschutzes erfasst sind. Gleichwohl können auch andere Tierarten vorkommen, die jedoch nicht als unbedingt geschützt oder streng geschützt gelten.

Die artenschutzrechtliche Stellungnahme kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, das eine mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten mit dem Verlust von aktiven Ruhe- und Fortpflanzungsstätten in Folge von Baumaßnahmen nicht zu erwarten ist.

Kompensationsmaßnahmen

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung N 12a werden keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich; diese werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung getroffen.

4.5 Schutzgut Boden

Als Grundlage für den Bestand und die Entwicklung von Ökosystemen, insbesondere als Trägermedium für die Vegetation, nehmen Böden eine zentrale Stellung ein und gelten als schützenswert nach § 1a Abs. 2 und § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB. Ein sparsamer, vorsorgender und schonender Umgang ist daher geboten.

Von Belang in der planerischen Abwägung sind die Boden-Funktionen als Lebensraum mit Biotopotentialen, natürlicher Bodenfruchtbarkeit und des Weiteren mit Regelungs- / Puffervermögen in den Stoffkreisläufen, sowie als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Von Bedeutung ist auch eine sinnvolle Wiederverwendung von Oberboden für Rekultivierung.

Bestandsbeschreibung

Auf die oberen Bodenschichten wirken die intensiven landwirtschaftlichen Nutzungen in Form von Ackerbau ein und stellt somit für die Bodenverhältnisse eine Vorbelastung dar.

Der Änderungsbereich liegt im Bereich der Erdbebenzone 2 (Karte der Erdbebenzonen BRD / NRW; M:1:350.000, Juni 2006). Böden und Sedimente können indirekt als Medium tektonische Ereignisse übertragen. Gleichwohl können Kiese und Sande die Wirkungen von Erdbeben vermindern.

Hinweise auf das Vorhandensein von Bodendenkmälern liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor.

Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben

Es sind keine Ein- Auswirkungen auf das Schutzgut Klima gegenüber der Ursprungsplanung (Änderung Selfkant N12a –Tüddern, Nord I) zu erwarten.

Die Ein- und Auswirkungen der Planänderung werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung beschrieben und bewertet. Die Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 42a – Tüddern, Fachmarktzentrum III – erfolgt im Parallelverfahren.

4.6 Schutzgut Wasser

Gewässer sind Bestandteil des Naturhaushaltes und Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Für den Menschen ist Wasser eine wesentliche Lebensgrundlage, insbesondere als Trinkwasser, wie auch wirtschaftlich als Transport- und Produktionsmittel. Von Bedeutung sind die Einflüsse auf den Grundwasserhaushalt und die Grundwasserqualität, wie auch auf den Zustand von fließenden und ruhenden Gewässern. Als Umweltbelang ist Wasser im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. BauGB zu berücksichtigen, unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten gilt § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB.

Bestandsbeschreibung

Innerhalb des Plangebietes bestehen keine natürlichen oder künstlichen Gewässer. Die Entfernung bis zum nächstgelegenen Vorfluter, dem Rodebach, beträgt ca. 820 m. Der Flurabstand zum Grundwasser misst ca. 5 bis 6 m. Die Region steht unter den Wirkungen weit reichender Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlen-Tagebaues. Der

Grundwasserstand, schwankt nicht nur niederschlagsbedingt, sondern ist künstlich abgesenkt und kann mit Einstellung der Sumpfung wieder ansteigen. Bei Veränderungen des Grundwasserstandes können unregelmäßige Bewegungen in den Bodenschichten als indirekte Wirkung nicht ausgeschlossen werden.

Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben

Es sind keine Ein- Auswirkungen auf das Schutzgut Klima gegenüber der Ursprungsplanung (Änderung Selfkant N12a –Tüddern, Nord I) zu erwarten.

4.7 Schutzgut Klima

Für die Gesundheit ist die Luftqualität von grundlegender Bedeutung. Die menschliche Gesundheit, wie auch Pflanzen, Tiere, Kultur- und Sachgüter können durch Luftverunreinigungen beeinträchtigt werden.

Luftverunreinigungen im Sinne des § 3 Abs. 4 BImSchG sind gegeben, wenn die natürliche Zusammensetzung der Luft insbesondere durch Rauch, ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe und Gerüche signifikant verändert werden. Luftverunreinigungen belasten das Klima im kleinräumigen Umfeld bis hin zur überregionalen Ebene.

Das überregionale Klima bestimmt mit den Zustand der Luft entscheidend mit.

Bestandsbeschreibung

Für die Region ist im Wesentlichen das atlantische Klimaregime mit häufigen Westwinden bei im Jahreslauf gemäßigten Temperaturen wirksam. Im Mittel sind damit milde Winter und mäßig warme Sommer mit Niederschlägen von ca. 750 bis 800 mm Niederschlägen im Jahr gegeben. Die nach Westen und Norden hin offene, nahezu ebene Ackerlandschaft lässt die Windfelder relativ gleichmäßig auftreten. Für die Bereiche am nördlichen und westlichen Ortsrand von Tüddern ist damit der Luftaustausch vorteilhaft und häufig gegeben.

Im Süden und Osten stellt die vorhandene Bebauung bedingt einen Windschutz dar. In der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes befinden sich keine Gewerbe- und landwirtschaftlichen Betriebe, von denen signifikante Beeinträchtigungen für die Luftverhältnisse ausgehen könnten.

Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben

Es sind keine Ein- Auswirkungen auf das Schutzgut Klima gegenüber der Ursprungsplanung (Änderung Selfkant N12a –Tüddern, Nord I) zu erwarten.

4.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Zu den Kulturgütern zählen Gebäude, Gebäudeteile und sonstige, auch im Boden verborgene, Anlagen, wie z.B. Park- und Friedhofsanlagen (Hügelgräber) und andere von Menschen gestaltete Landschaftsteile, die von geschichtlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem, archäologischem, städtebaulichem oder als Teil der Kulturlandschaft von prägenden und bedeutendem Wert sind im Sinne des § 1 Abs. 5 und Abs. 7 d BauGB.

Bestandsbeschreibung

Im Plangebiet / Änderungsbereich sind keine eingetragenen Baudenkmäler bzw. Bodendenkmäler bekannt. Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

4.9 Wechselwirkungen

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen natürlicherweise mehrfache Wechselwirkungen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes N 12a – Tüddern, Nord I – in Verbindung mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 42 erfolgt zu Gunsten der Ausweisung von Mischgebietsflächen. Eine Versiegelung und Teilversiegelung bei einer GRZ von 0,6 im Mischgebiet gehen damit einher. Demgegenüber werden Sonderbauflächen in einem Umfang von rd. 2.440 qm zurückgenommen.

Der Boden als wesentliches Medium für den Lebensraum von Pflanzen und Tieren wird nachhaltig überformt. Die ursprünglichen Funktionen gehen verloren bzw. stark eingeschränkt. Dies führt wenn auch nur kleinräumig zu Veränderungen für den Naturhaushalt.

Die derzeit noch als Acker, Weiden und Weiden mit Obstbäumen genutzten Flächen gehen als Biotope mit ihrer landschaftlichen Eigenart und ursprünglichen Nutzung verloren. Für die regionale Fauna geht potentieller Lebensraum verloren.

Darüber hinaus ergeben sich keine Wechselwirkungen, die über die bereits beschriebenen Schutzgüter mit den einzelnen zu berücksichtigenden Funktionszusammenhängen hinausgehen. Zu jedem Schutzgut sind Maßnahmen, die zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen dienlich sind, beschrieben worden.

5.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

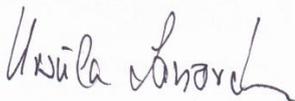
Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes Selfkant N 12a wird eine Erweiterung von Mischgebietsflächen ermöglicht. Im Gegenzug werden Sonderbauflächen für großflächigen Einzelhandel zurückgenommen.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes Selfkant N 12 – Tüddern, Nord I – in Verbindung mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 42 – Tüddern, Fachmarktzentrum III - wurden Grundstücke zur Ansiedlung von Verkaufsmärkten, Dienstleistungsbetrieben und dem Ausbau von Verkehrsflächen bereitgestellt, mit dem Ziel den Ortsrand von Tüddern in städtebaulicher, geordneter Weise abzurunden.

Von dem vorhandenen Sondergebiet (Fachmarktzentrum III), den gemischten Bauflächen und dem Ausbau von Verkehrsflächen werden bzw. wurden bisher intensiv genutzte Ackerflächen und Weideflächen, teils mit Obstbäumen in Anspruch genommen. Die aktuell noch vorhandenen unbebauten Flächen im Änderungsbereich weisen keine außerordentlichen Besonderheiten, noch eine größere Vielfalt in der Ausstattung von Natur und Landschaft auf.

Die Betrachtung der Umweltbelange kommt zu dem Ergebnis, dass Auswirkungen der geplanten Änderung Selfkant N 12a –Tüddern, Nord I- auf die relevanten Schutzgüter nicht zu erwarten sind.

Selfkant, im Juli 2016



gez: Dipl.-Ing. Ursula Lanzerath
Euskirchen